

Stellungnahme des Verbandes gemeinnütziger Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen zum Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz (PflFAssAPrV)

Vorbemerkung

Als Verband gemeinnütziger Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen (GeBEGS e.V.) wurden wir eingeladen, zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz Stellung zu nehmen und uns zu den Inhalten zu positionieren. Wir bedanken uns dafür und schätzen diese pflege- und bildungspolitische Beteiligungsmöglichkeit sehr.

Der GeBEGS e.V. vertritt über 180 Schulen und Weiterbildungsinstitute sowie eine der größten deutschen Fernhochschulen. Unsere Bildungseinrichtungen erbringen einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in gesellschaftlich relevanten Berufsfeldern und zur Versorgung mit öffentlichen Leistungen. Zentrale Anliegen von GeBEGS sind es, Menschen für eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung und Berufstätigkeit in Gesundheits- und Sozialberufen zu gewinnen, das gesellschaftliche Ansehen dieser Berufe zu erhöhen sowie die Bildungsqualität weiterzuentwickeln. Zudem wollen wir die Bildungsangebote in den genannten Berufsfeldern hinsichtlich der gesellschaftlichen Erfordernisse mitgestalten und die Berufsfeldentwicklung vorantreiben. Die Mitglieder von GeBEGS e.V. sind eigenständige Bildungseinrichtungen, die unabhängig von Leistungserbringerverbänden, wie z.B. privaten, frei-gemeinnützigen oder kommunalen Klinik- oder Altenhilfeträgern, entscheiden und agieren können.

Wir freuen uns sehr über die zügige Umsetzung des bundesweiten Pflegefachassistenzgesetzes und begrüßen die frühzeitige Vorlage und Verbändeanhörung zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Dies ermöglicht uns als Verband von Bildungsträgern, aber auch den Trägern der praktischen Ausbildung, eine konstruktive Beteiligung und sorgt für bestmögliche Rahmenbedingungen für eine Umsetzung im Jahr 2027.

Kritische Punkte und Empfehlungen

Theoretischer und Praktischer Unterricht (§ 3 PflFAssG)

Wir begrüßen die Möglichkeit, E-Learning-Konzepte und selbstgesteuertes Lernen mit höherer Flexibilität integrieren zu können. Dabei hoffen wir, dass trotz länderspezifischer Entscheidungsmacht ein bundesweit einheitlicher Konsens möglich ist, der keine Höchstgrenze dafür vorsieht.

Qualifikation zur Praxisanleitung (§ 6 PflFAssG)

Um die Anleitungsqualität in der Praxis sicherzustellen, ist die mittelfristige Angleichung an die Standards des PflBG unbedingt erforderlich. Daher erachten wir die Anforderung an die 10% der Einsatzzeiten und eine berufspädagogische Weiterbildung als wichtigen Meilenstein. Die Übergangsregelung für Pflegefachpersonen bis Ende 2029 auch ohne abgeschlossene Weiterbildung sollte jedoch um mindestens weitere zwei Jahre verlängert werden. Selbst wenn 50% der Anleitungszeit durch Pflegefachassistentenpersonen und landesrechtlich anerkannte und weitergebildete Pflegehilfspersonen erfolgen kann, dürfte eine lediglich dreijährige Übergangsfrist zu weiteren Anleitungsengpässen in beiden Ausbildungsformen führen.

Kooperationsverträge und Ausbildungsverbünde (§ 10 PflFAssAPrV)

In der Regel bestehen bereits zahlreiche Einzelkooperationen sowie Ausbildungsverbünde nach dem PflBG. Wir gehen deshalb davon aus, dass bisherige Kooperationsverträge nach § 8 PflAPrV zwischen Pflegeschule, Träger der praktischen Ausbildung sowie den anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen entsprechend um die Regelungen des PflFAssG erweitert werden können.

Soweit die Pflegeschulen in Ausbildungsverbänden nach dem PflBG organisiert und vertraglich eingebunden sind, gehen wir davon aus, dass diese Vertragskonstrukte der jeweiligen Verbünde auch um die Regelungen des PflFAssG erweitert werden können.

Prüfungszeitraum (§ 18 PflFAssAPrV)

Der Entwurf sieht vor, dass die staatliche Prüfung nicht früher als zwei Monate vor Ausbildungsende beginnt. Zwei Monate sind für die Organisation der drei Prüfungsteile sowie für Nachholtermine und mögliche Wiederholungen zu knapp. Wir empfehlen dringend eine Ausweitung des Prüfungszeitraumes auf vier Monate.

Außerdem ermöglicht die Ausdehnung des Prüfungszeitraumes eine flexible und azyklische Ablaufplanung in der Zügigkeit. Somit wäre für die Schulträger ein zweifacher Ausbildungsstart im Jahr flächendeckend möglich.

Schriftliche Prüfung (§§ 27-32 PflFAssAPrV)

Eine schriftliche Aufsichtsprüfung von 180 Minuten halten wir für nicht angemessen, besonders in Relation zu den Anforderungen in der 3-jährigen Ausbildung zur Pflegefachperson. Wir empfehlen für beide Aufsichtsarbeiten einen Umfang von 120 Minuten. Insgesamt empfinden wir die Regulierungen zu detailliert und würden dem jeweiligen Prüfungsausschuss mehr Entscheidungskompetenz überantworten. Gleiches gilt für die Anforderungen an die mündlichen Prüfungen (§§ 33-37 PflFAssAPrV).

Praktische Prüfung (§§ 38-40 PflFAssAPrV)

Die vorgesehene Dauer von 150 Minuten für die Durchführung der Pflegemaßnahmen bei bis zu zwei Pflegeempfängern ist aus Sicht der Praxis überzogen. Wir empfehlen die Festlegung einer zeitlichen Untergrenze bei 120 Minuten (inkl. Fallvorstellung und Reflexion von jeweils 20 Minuten), um die Vergleichbarkeit und Qualität der Prüfungen zu sichern, sowie die Beibehaltung einer Obergrenze mit Flexibilität je nach Fallkonstellation.

Abschlusszeugnis (§ 44 PflFAssAPrV)

Aus dem Verordnungsentwurf geht nicht eindeutig hervor, wer für die Erstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. In § 9 (Jahreszeugnisse) wird explizit die Pflegeschule genannt, in § 47 (Ausstellung der Erlaubnisurkunde) explizit die zuständige Behörde. Hier bitten wir um eine Festlegung der Verantwortlichkeit.

Flexible Gestaltung der praktischen Einsatzbereiche (Anlage 3 PflFAssAPrV)

Wir begrüßen eine Flexibilisierung der praktischen Einsatzzeiten. Insbesondere die Möglichkeit zur Reduzierung des ambulanten Pflichteinsatzes (III.) von 240 auf 120 Stunden in Engpasszeiten kann hilfreich für die Koordination der Praxisorte sein.

Die dadurch entstehenden 120 Stunden können dann in Einsatzbereichen erfolgen, die wiederum im Bereich V. liegen und maximale Variabilität ermöglichen (beim TdpA oder in weiteren speziellen Bereichen).

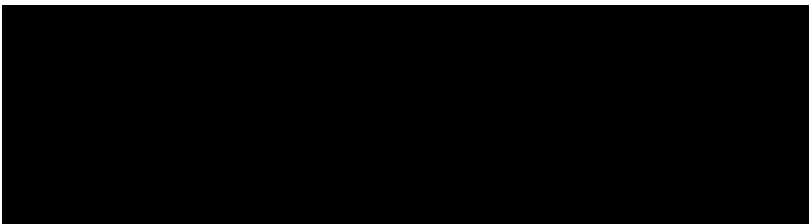
Weitere Aspekte aus Sicht der Schulträger

Eine Verlängerungsregelung der Probezeit fehlt. Eine Probezeit von vier Monaten ist erfahrungsgemäß aus pädagogischer und organisatorischer Sicht in Einzelfällen zu kurz bemessen. Wir empfehlen eine Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Monate, um eine fundierte Eignungsfeststellung und die Vermeidung späterer Ausbildungsabbrüche zu ermöglichen.

Fazit

Der Entwurf stellt eine solide Grundlage dar, bedarf jedoch in den genannten Punkten einer Anpassung, um die Ausbildungsqualität und die organisatorische Umsetzbarkeit für Schulträger sicherzustellen. Wir bitten darum, die vorgeschlagenen Änderungen in den weiteren Gesetzgebungsprozess einzubeziehen, und freuen uns über die Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Gesetzesverfahren. Zum näheren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Hamburg, den 25. November 2025



(1. Vorsitzender)

(Vorstandmitglied)

In Abstimmung mit den GeBEGS-Mitgliedseinrichtungen.